

Im März 2008

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Über die Pendlerpauschale muss nun das Bundesverfassungsgericht entscheiden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Neuregelung zur Pendlerpauschale für verfassungswidrig. Er hat deshalb zwei Verfahren mit Beschlüssen vom 10.1.2008 ausgesetzt und die Frage, ob die „gekürzte Pendlerpauschale“ verfassungsgemäß ist, dem **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe zur Entscheidung **vorgelegt**.

Seit dem 1.1.2007 sind Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte grundsätzlich **nicht mehr als Werbungskosten** einzustufen. Erst ab dem 21. Entfernungskilometer sind sie **wie Werbungskosten** abziehbar.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Weg von und zu der Arbeitsstätte in die **private Sphäre** der Steuerpflichtigen fällt (sogenanntes **Werkstorprinzip**). Nach Auffassung des BFH gehören die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte allerdings zu den **Erwerbsaufwendungen**. Sie seien deshalb bei der Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem objektiven Nettoprinzip zu berücksichtigen.

Der BFH ist ferner der Ansicht, dass der Gesetzgeber das **Werkstorprinzip** nicht folgerichtig umgesetzt habe. Denn sonstige Mobilitätskosten – wozu u.a. Fahrkosten bei der doppelten Haus-

haltung zählen – könnten weiterhin als Werbungskosten oder in sonstiger Weise steuerlich geltend gemacht werden.

Selbst wenn man aber das Werkstorprinzip anerkennen sollte, verstößt das Abzugsverbot nach Auffassung des BFH gegen das subjektive Nettoprinzip. Fahrtkosten seien **unvermeidbare Ausgaben**, denen sich der Arbeitnehmer nicht beliebig entziehen könne. Diese Aufwendungen seien auch nicht durch den Grundfreibetrag abgegolten. Andernfalls bliebe das einkommensteuerliche Existenzminimum hinter dem sozialrechtlichen Mindestbedarf zurück. Danach zählen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den notwendigen Ausgaben, die das nach **Sozialhilferecht** zu berücksichtigende Einkommen mindern.

Nach derzeitiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) muss der Gesetzgeber dem Einkom-

Abgabetermin

für den Termin 10.4.2008 = 10.4.2008
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.4.2008 = 10.4.2008
(UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.4.2008 = 7.4.2008
(UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.4.2008 = 14.4.2008
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

01/07	06/07	09/07	01/08
+1,6 %	+1,8 %	+2,4 %	+2,7 %

mensbezieher von dessen Erwerbsbezügen aber mindestens das belassen, was er auch einem Bedürftigen zur Befriedigung seines **existenznotwendigen Bedarfs** aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einer Pressemitteilung vom 23.1.2008 klar gestellt, dass die Finanzämter bis zu einer Entscheidung des

BVerfG weiterhin auf Antrag des Steuerpflichtigen die Fahrtkosten zur Arbeit bereits ab dem ersten Kilometer auf der **Lohnsteuerkarte** eintragen können.

Ob dies für jeden Steuerpflichtigen **sinnvoll** ist, kann aber nicht generell gesagt werden. Denn wenn das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der Neuregelung doch nicht feststellen sollte, muss in den Fällen, in denen der Freibetrag ab dem 1. Kilometer vorläufig eingetragen wurde, mit einer Steuernachzahlung gerechnet werden. **Steuerbescheide** für das Jahr 2007 ergehen bis zu einer

Entscheidung des BVerfG insoweit vorläufig. Damit können Änderungen, die aufgrund der Entscheidung des BVerfG erforderlich sind, durch die Finanzämter ohne weiteres Zutun der betroffenen Steuerpflichtigen vorgenommen werden. Einsprüche gegen die Steuerbescheide 2007 sind somit **entbehrlich**. Mit einer **abschließenden Beurteilung** dieser Frage durch das BVerfG wird noch in diesem Jahr gerechnet.

Pressemitteilung des BMF vom 23.1.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080267; Pressemitteilung des BFH vom 23.1.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080268; BFH-Beschluss vom 10.1.2008, Az. VI R 17/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080266

Für Unternehmer

Kein unbeschränkter Abzug von Bewirtungsaufwand für freie Mitarbeiter

Verköstigt ein Unternehmen im Rahmen einer Schulungsveranstaltung teilnehmende Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmens sind, sind die Bewirtungskosten nicht vollständig abziehbar. Der Aufwand darf zu **30 Prozent** den Gewinn nicht mindern.

Im Urteilsfall führte ein Unternehmen für freie Mitarbeiter (Fachberater und Handelsvertreter) ganztägige Schulungen durch, bei denen die Teilnehmer auf Kosten des Unternehmens verpflegt wurden. Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht diese **Verpflegungsaufwendungen als Bewirtungskosten** an, weshalb der Aufwand den Gewinn nicht unbeschränkt mindern darf.

Bewirtung ist jede unentgeltliche Überlassung von Speisen, Getränken oder Genussmitteln zum sofortigen Verzehr, selbst wenn die Darreichung nicht eindeutig im Vordergrund steht.

Daher scheidet die Abzugsbeschränkung nicht aus, wenn die Verköstigung **in einen anderen betrieblichen Vorgang eingebunden** und untergeordnet ist. Sie umfasst alle Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass. Ein geschäftlicher Anlass

besteht bei der Bewirtung von Personen, zu denen **Geschäftsbeziehungen** bestehen oder angebahnt werden sollen. Das ist aber nicht der Fall, wenn ein Unternehmen die eigenen Arbeitnehmer bewirtet. Folglich kann nur der Bewirtungsaufwand voll abgezogen werden, der betrieblich veranlasst ist und auf Arbeitnehmer entfällt.

Der BFH unterscheidet dabei nicht zwischen **unmittelbar kundenbezogenen Bewirtungen** und betriebsinternen Vorbereitungsaktivitäten. Daher **kann** es durchaus auch sachgerecht sein, den Begriff „geschäftlicher Anlass“ zumindest auf die Gestaltungen zu erstrecken, bei denen der Bewirtete ein selbstständiger Unternehmer und in dieser Eigenschaft ein Geschäftspartner des Bewirtenden ist.

BFH-Urteil vom 18.9.2007, Az. I R 75/06, DStR 2008, 34

Für Eltern

Elterngeld gilt als Bezug des Kindes

Bei einem über 18 Jahre alten Kind wird kein **Kindergeld** gezahlt, wenn es Einkünfte und Bezüge von mehr als aktuell 7.680 EUR hat, mit denen es seinen Unterhalt oder seine Berufsausübung bestreiten kann.

Bei der Prüfung, ob die Einkünfte und Bezüge des Kindes diesen Jahresgrenzbetrag überschreiten, wurde das „alte“ **Erziehungsgeld** nicht berücksichtigt. Das für ab dem 1.1.2007 geborene Kinder gezahlte **Elterngeld** ist hingegen grundsätzlich als Bezug anzusetzen, da es regelmäßig Lohnersatz darstellt.

Von diesem Grundsatz **ausgenommen** ist nur der (Elterngeld-) **Mindestbetrag** von monatlich 300 EUR bzw. 150 EUR und bei Mehrlingsgeburten der entsprechend vervielfachte Betrag.

OFD Frankfurt vom 21.11.2007, Az. S 2282 A – 22 – St 217, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080441

Für Vereine

Sportvereine können Vorsteuer aus Baukosten abziehen

Mitgliedsbeiträge von Sportvereinen können in vollem Umfang **umsatzsteuerpflichtig** sein. Ist dies der Fall, sind die Vereine im Gegenzug berechtigt, die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in gesamter Höhe als Vorsteuer abzuziehen.

Die Regel

In einem vom Finanzgericht München entschiedenen Fall ging es um die Baukosten für eine Schießstandüberdachung. Auch wenn die Mitgliedsbeiträge nicht der **persönlichen Nutzung** des Schießstandes zugeordnet werden können, weil sie pauschal erhoben werden, besteht die Leistung des Vereins grundsätzlich darin, Sportanlagen zur Verfügung zu stellen.

Ausnahmen greifen nicht

In diesen Fällen handelt es sich auch nicht um umsatzsteuerfreie **sportliche Veranstaltungen**. Denn darunter fällt nicht die Überlassung von Sportstätten auf kurze Dauer. Diese schafft lediglich die Voraussetzungen für eine sportliche Veranstaltung, wird jedoch nicht selbst dazu. Es kommt auch nicht darauf an, dass die Mitglieder die Vorteile tatsächlich in Anspruch nehmen. Bei Sportvereinen besteht regelmäßig ein **unmittelbarer Zusammenhang** zwischen der Leistung des Vereins, d.h. den Mitgliedern Vorteile wie die Nutzung von Sportanlagen zur Verfügung zu stellen, und den Mitgliedsbeiträgen.

Die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen stellt eine einheitliche, steuerpflichtige Leistung dar. Das gilt auch für den Betrieb einer Schießanlage. Daher ist der Vorsteuerabzug aus den im Zusammenhang mit der Überdachung einer Schießanlage anfallenden Kosten zu gewähren. Sie fällt regelmäßig auch nicht unter die **steuerbefreite Grundstücksvermietung**, da es dem Benutzer in erster Linie darauf ankommt, sich mithilfe der dafür erforderlichen Vorrichtungen sportlich betätigen zu können.

FG München, Urteil vom 25.10.2007, Az. 14 K 2074/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080369; BFH-Urteil vom 11.10.2007, Az. V R 69/06, DB 2008, 40

Für Unternehmer

Finanzamt hat Zugriff auf EDV-Daten der Buchführung

In zwei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hat der Bundesfinanzhof (BFH) dazu Stellung genommen, in welchem Umfang die Finanzverwaltung bei **Außenprüfungen** auf die mithilfe von Datenverarbeitungssystemen geführte Buchhaltung zugreifen darf.

So hatte eine Aktiengesellschaft bestimmte **Einzelkonten** ihrer EDV-gestützten Finanzbuchhaltung gegen den Zugriff durch die Prüfer **gesperrt**, weil für den Datenzugriff die **steuerliche Relevanz** fehle. Außerdem hatte sie sich geweigert, in elektronischen Formaten gespeicherte Ein- und Ausgangsrechnungen über ihr EDV-System für die Prüfer lesbar zu machen und stattdessen den **Ausdruck auf Papier angeboten**.

Der BFH hat sich bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht der Auffassung der Aktiengesellschaft angeschlossen. Denn es sei nicht ernstlich zweifelhaft, dass sich das **Datenzugriffsrecht** der Finanzverwaltung **auf sämtliche Konten** der Finanzbuchhaltung erstreckt. Es steht nicht im Belieben des Steuerpflichtigen, einzelne Konten vor dem Zugriff der Prüfer zu sperren. Auch sei es nicht ernstlich zweifelhaft, dass der Steuerpflichtige verpflichtet ist, den Prüfern die in elektronischen Formaten gespeicherten Ein- und Ausgangsrechnungen mithilfe seines EDV-Systems **über Bildschirm lesbar zu machen**.

BFH-Beschlüsse vom 26.9.2007, Az. I B 53/07 und Az. I B 54/07 unter www.ifw.de, Abruf-Nrn. 073602 und 073603

Für Gesellschaften

Gewerbsteuerfreibetrag auch für atypisch stille Gesellschaft

Der Gewerbsteuerfreibetrag in Höhe von 24.500 EUR und der bis 2007 geltende Staffeltarif für **Personengesellschaften** steht auch einer Kapitalgesellschaft zu, an deren gewerblichen Unternehmen nur eine andere **Kapitalgesellschaft als atypischer stiller Gesellschafter** beteiligt ist. Damit widerspricht der Bundesfinanzhof der Verwaltungsauffassung, wonach es diese Vergünstigung nur gibt, wenn der atypisch still Beteiligte eine natürliche Person ist.

BFH-Urteil vom 30.8.2007, Az. IV R 47/05, DStR 2008, 94, DB 2008, 103

Für Unternehmer

Vorjahresumsatz ist für „Kleinunternehmer“ im Umsatzsteuerrecht vorrangig

Kleinunternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn können in Rechnungen an ihre Kunden auf den Ansatz der Umsatzsteuer verzichten. Ein Unternehmer gilt als Kleinunternehmer, wenn sein **Gesamtumsatz** zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Für die Prüfung der Frage, ob die Kleinunternehmerregelung zur **Anwendung** kommt, ist **vorrangig** auf den Gesamtumsatz des vorangegangenen Kalenderjahrs abzustellen. Dadurch hat der Unternehmer bereits zu Beginn des laufenden Kalenderjahrs darüber Kenntnis, ob er Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss oder nicht und ob er Umsatzsteuervorauszahlungen zu leisten hat.

Die **zusätzliche 50.000-EUR-Grenze** soll lediglich verhindern, dass die Regelung zu einer nicht vertretbaren ungleichmäßigen Besteuerung führt. Sie hat keine eigene Bedeutung, wenn der Vorjahresumsatz bereits 17.500 EUR übersteigt. Die 50.000-EUR-Grenze findet also nur Beachtung, wenn die Vorjahresumsätze nicht über 17.500 EUR lagen. Dann kann

die Kleinbetragsregelung in Anspruch genommen werden, wenn im laufenden Jahr voraussichtlich die 50.000-EUR-Grenze nicht überschritten wird.

Nimmt man die Kleinunternehmerregelung in Anspruch, kann man die Umsatzsteuer, die man an andere Unternehmen zahlt, allerdings nicht als **Vorsteuer** vom Finanzamt erstattet bekommen.

Man kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung allerdings durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt auch verzichten. D.h., man optiert zur Regelbesteuerung. Nach Abgabe dieser Erklärung unterliegt man dann mindestens **fünf Jahre** lang der Regelbesteuerung.

BFH-Beschluss vom 18.10.2007, Az. VB 164/06, DB 2008, 40

Für Kapitalanleger

Besteuerung von Wertpapiergewinnen in 1999 verfassungsgemäß

Laut einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist die Besteuerung von Wertpapiergewinnen für den Veranlagungszeitraum 1999 verfassungsgemäß. Das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) hat eine Beschwerde gegen diesen Beschluss des BFH nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit laufen die **neuen Argumente**, die für das Jahr 1999 ähnlich strukturelle Vollzugsdefizite wie für die Vorjahre 1997 und 1998 sehen, ins Leere. Die steuerliche Erfassung der Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren in 1999 ist nicht verfassungswidrig. Nach Ansicht des BVerfG sind insbesondere zwei Gründe dafür entscheidend, dass ab 1999 **kein strukturelles Vollzugsdefizit** mehr vorliegt:

1. Das **Kontenabrufverfahren** selbst ist zwar erst mit Wirkung ab dem 1.4.2005 eingeführt worden. Dennoch können dadurch auch Erkenntnisse über das Streitjahr 1999 gewonnen werden, da die Festsetzungsfrist bei hinterzogenen Steuern zehn Jahre beträgt. Damit muss das Vollzugsdefizit bereits unter Berücksichtigung des Kontenabrufs geprüft werden. Und damit kann eine Ungleichheit im

Belastungserfolg im Ergebnis nicht mehr angenommen werden.

2. Im Jahr 2000 brachen die **Aktienbörsen** massiv ein. Wirtschaftlich denkenden Sparern bot dies einen Anreiz, Gewinne in 1999 und den Folgejahren wahrheitsgemäß zu deklarieren, um Verlustverrechnungspotenzial zu schaffen und gleichzeitig das Entdeckungsrisiko der Steuerhinterziehung zu vermeiden.

Die ab 1999 bislang zu diesem Punkt **vorläufig festgesetzte** Einkommensteuer hat somit Bestand. Der Beschluss hat aber noch weitere Konsequenzen: Auch ab 1999 innerhalb der Spekulationsfrist realisierte **Verluste** dürfen dauerhaft und bis 2013 sogar unter der **Abgeltungsteuer** verrechnet werden.

BVerfG, Beschluss vom 10.1.2008, Az. 2 BvR 294/06, DStR 2008, 197

Für alle Steuerpflichtigen

Kosten für den Erwerb eines Führerscheins nicht als Werbungskosten abziehbar

Einige Aufwendungen berühren den **privaten Bereich** derart, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften der steuerliche Abzug ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, obwohl zweifelsfrei auch eine **betriebliche/berufliche Veranlassung** gegeben ist. Diese Kosten werden auch als gemischte Aufwendungen bezeichnet.

Gemischte Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, dürfen **selbst dann nicht** abgezogen werden, wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen bzw. betrieblich veranlasst waren.

Eine **Aufteilung** gemischter Aufwendungen in als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbare und rein privat veranlasste Aufwendungen setzt voraus, dass die Kosten **eindeutig** sowohl dem

einen als auch dem anderen Bereich zuzuordnen sind.

Eine solche Aufteilung hat nach objektiven und **leicht nachprüfbaren Maßstäben** zu erfolgen, was bei Aufwendungen für den Erwerb des Führerscheins nicht der Fall ist. Denn eine einmal erworbene Fahrerlaubnis wird regelmäßig in bedeutendem Umfang auch privat genutzt.

BFH-Beschluss vom 5.9.2007, Az. VI B 15/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080443

Für alle Steuerpflichtigen

Einführung der Steueridentifikationsnummer verspätet sich

Mit den bisherigen **Steuernummern** sind die Bürger im Bundesgebiet nicht eindeutig identifizierbar. Mit der **neuen Steueridentifikationsnummer** (IdNr.) soll deshalb erstmals über die Bundesländergrenzen hinweg eine konkrete Zuordnung von Besteuerungsgrundlagen möglich werden. Dafür soll jeder Bürger **nur eine Nummer** (Eindeutigkeit) erhalten, die während der gesamten Dauer der Steuerpflicht nicht geändert wird. Die Vergabe weiterer Steuernummern – z.B. für verschiedene Steuerarten – entfällt damit ebenfalls.

Entgegen früherer Ankündigungen wird die IdNr. nun aber **nicht ab dem 2.1.2008**, sondern ab einem späteren Zeitpunkt den Bürgern in einem Anschreiben des **Bundeszentralamts für Steuern** mitgeteilt. Der spätere Versand wird nicht mehr zu einem bestimmten Stichtag erfolgen, sondern über einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten andauern.

Die **Finanzämter** sind an der Vergabe der Nummer nicht beteiligt, sie werden auch nicht vor der Mitteilung an die

Bürger hierüber in Kenntnis gesetzt. Auf der **Einkommensteuererklärung** ist zwar bereits ein Feld für die neue Kennziffer zusätzlich zum Feld für die Steuernummer vorgesehen. Solange diese allerdings noch nicht vorliegt, ist die Angabe der **Steuernummer allein noch ausreichend**. Dies gilt auch für den Gebrauch von „ElsterFormularen“ und anderer Steuersoftware.

LfSt Bayern, PM vom 8.1.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080444

Für Eltern

Anspruch auf Kindergeld trotz Ein-Euro-Job

Eltern können für ihr **volljähriges Kind** ohne Berufsausbildung auch dann Anspruch auf Kindergeld haben, wenn es auf **Zuweisung** der Bundesagentur für Arbeit einen Ein-Euro-Job ausübt.

Denn bei der Wahrnehmung einer solchen Tätigkeit kann es sich nicht nur um eine Maßnahme zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten für Arbeitslose, sondern auch um eine Maßnahme handeln, die den Berücksichtigungstatbestand für die Zahlung von Kindergeld - **Warten auf einen Ausbildungsplatz** -

erfüllt. Das gilt jedenfalls dann, wenn das Kind seine Ausbildungsabsichten noch nicht endgültig aufgegeben hat. Dafür muss sich das Kind weiterhin um eine **Berufsausbildung bemühen**.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.11.2007, Az. 5 K 2580/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080445

Für Eltern

Prämien und Lohnsteuer mindern Kindeseinkünfte nicht

Bei der Prüfung, ob die **Einkünfte und Bezüge eines Kindes** den Jahresgrenzbetrag für das Kindergeld in Höhe von aktuell 7.680 EUR überschreiten, sind die **gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge** nicht zu berücksichtigen. Denn diese Beträge stehen dem Kind oder dessen Eltern von Gesetzes wegen nicht zur Verfügung. Bei anderen Einkunftsteilen ist allerdings jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine Kürzung erfolgen kann oder nicht.

So hat der Bundesfinanzhof Zahlungen für eine **private Kranken- und Pflegeversicherung** und Beiträge des Kindes zu einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zum Abzug zugelassen. Prämien zu einer **Zusatzkrankenversicherung** gehören nach seiner Auffassung dagegen nicht zu den abzuziehenden Aufwendungen. Denn sie gehen über die Mindestvorsorge hinaus, die dem Kind bereits über die gesetzliche Krankenkasse zukommt. Ebenso wenig zählen Beiträge zur **privaten Rentenversicherung** zu den unvermeidbaren Zahlungen, wenn sich der volljährige Nachwuchs in Berufsausbildung befindet und in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtmitglied ist. Diese Aufwendungen sind für die Existenzsicherung des Kindes genauso wenig erforderlich wie die Beiträge für eine **Kfz-Haftpflichtversicherung**.

Ebenso sind die vom Arbeitslohn einbehaltene **Lohn- und Kirchensteuer** nicht von den Einkünften abziehbar. Denn wenn das Einkommen den Grundfreibetrag nicht übersteigt, wird die einbehaltene Lohnsteuer – anders als die Sozialversicherungsbeiträge – später wieder erstattet. Dieser Ansatz verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, weil auch Kinder ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte Einkommensteuer zu bezahlen haben.

BFH-Urteil vom 26.9.2007, Az. III R 4/07, DStR 2008, 244

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.